

# Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft an allgemeinpädiatrischen Kliniken tätiger Kinderkardiologen (AAPK) in der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie (DGPK)

## § 1 Allgemeines

Die AAPK ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §10.9 der Satzung der DGPK e. V.

## § 2 Zweck der AG

Das von den Mitgliedern der AAPK vertretene Arbeitsfeld ist die Pädiatrische Kardiologie innerhalb allgemeinpädiatrischer Kliniken (in Ergänzung zur Pädiatrischen Kardiologie an Herzzentren oder eigenständigen universitären Abteilungen bzw. zur ausschließlich ambulanten Kinderkardiologie im niedergelassenen Bereich).

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder in der AAPK sind all auf dem unter Punkt 2 definierten Arbeitsfeld tätigen Mitglieder der DGPK, sobald sie ihren Wunsch zur Mitgliedschaft der AAPK gegenüber (in der Regel vertreten durch deren Sprecher bzw. Vertreter) schriftlich geäußert haben. Nicht-Mitglieder der DGPK, die auf dem Arbeitsfeld der AAPK tätig sind, können (ohne Stimmrecht) in der AAPK Mitarbeiten und sich über die Arbeitsergebnisse der AAPK informieren.

## § 4 Mitgliederversammlung der AG

Die AAPK tritt mindestens einmal im Jahr - anlässlich der Jahrestagung der DGPK – zusammen. Zu besonderen Fragestellungen können Treffen zwischen den Jahrestagungen stattfinden, zu denen der Sprecher jeweils 4 Wochen im Voraus einlädt. Hierzu kann ein Konto eingerichtet werden. Von jedem Treffen der AAPK wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern (spätestens) nach 3 Monaten zugeht.

## § 5 Leitung der AG

Alle zwei Jahre – und zwar jeweils in dem Jahr, in dem nicht die Wahl der Beisitzer des Vorstands der DGPK ansteht – wird ein Sprecher der AAPK gewählt, der auch das Arbeitsfeld im Vorstand repräsentiert und ein Vertreter. Nur Mitglieder der DGPK haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim; gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, ggf. ist eine Stichwahl erforderlich.

## § 6 Aufgaben des Sprechers

Der jeweilige Sprecher verwaltet die Korrespondenz der AAPK. Zur besseren Kommunikation unter den Mitgliedern der AAPK wird ein „e-mail-Netz“ aufgebaut, das vom Sprecher oder einer von Ihm beauftragten Person betreut wird. Alle Mitglieder der AAPK sind eingeladen, an diesem e-Mail-Netz teilzunehmen. Öffentliche Stellungnahmen der AAPK sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand der DGPK vorgesehen.

## § 7 Finanzen

Die bei den Treffen der AAPK entstehenden Kosten werden – soweit nicht von der DGPK übernommen – unter den Mitgliedern aufgeteilt. Die AG kann bei der DGPK in deren Namen ein Unterkonto führen und bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsmäßigen Aufgaben einwerben, die auf das Unterkonto einzustellen sind. Die AG kann über die Mittel des Unterkontos in Abstimmung mit dem Schatzmeister unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen (§1.2 der Satzung) und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen verfügen. Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist ein von der AG gewähltes ordentliches Mitglied (Mittelverwendungsbeauftragter) verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGPK rechenschaftspflichtig.

## § 8 Auflösung der AG

Die AAPK löst sich auf, wenn dies von zwei Dritteln der Mitglieder in geheimer Wahl beschlossen wird, oder wenn sich keine Person für das Amt des Sprechers zur Verfügung stellt, und wenn sich die DGPK auflöst.